

Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz  
vom 30.03.1983

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.07.1982 und vom 23.03.1983 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit §§ 23 und 123 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.04.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264) folgende Satzung beschlossen, die in der durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 21.12.1982 genehmigten Fassung, Aktenzeichen: 35/404-10-Mz-0/GST 11, bekanntgemacht wird.

## § 1

- (1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb der im § 2 genannten Gebiete der Stadt Mainz sind nach Maßgabe dieser Satzung gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und instandzuhalten.

Die Bebaubarkeit eines Grundstückes entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesbaugesetz bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Vorgartenflächen sind außer den Zufahrten, Zugängen und Kfz-Stellplätzen im ganzen gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und instandzuhalten.

## § 2

Der Anteil der gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Fläche an der nicht überbauten Fläche darf die nachfolgend aufgeführten Festlegungen nicht unterschreiten:

in Kleinsiedlungsgebieten	6/10
in Wohngebieten	6/10
in allgemeinen Wohngebieten	6/10
in Mischgebieten	4/10
in Kerngebieten	2/10
in Industriegebieten	2/10
in Gewerbegebieten	2/10

### § 3

Müll- und Abfallbehälter sowie ähnliche Nutzflächen sind mit geeigneten, hochwachsenden Pflanzen abzuschirmen.

Für je vier Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist innerhalb dieser Stellplätze mindestens ein Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.

Lagerplätze sind zu den angrenzenden nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit einem mindestens 3 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. Auf je 100 m<sup>2</sup> Lagerplatz ist mindestens ein Baum, wie oben festgelegt, zu pflanzen, soweit es die Art der Nutzung zuläßt.

### § 4

- (1) Auf je 100 m<sup>2</sup> der gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Fläche ist mindestens ein Baum gemäß der in § 3 festgelegten Stärke zu pflanzen. 20 % der Flächen sind mit Sträuchern oder Gehölzen zu bepflanzen.
- (2) Nicht überbaute Flächen über Tiefgaragen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, sind mindestens im Umfang von 20 % gärtnerisch anzulegen.
- (3) In Gewerbe- und Industriegebieten sind 50 % der zu begrünenden Flächen mit hochwachsenden Sträuchern oder Gehölzen zu bepflanzen.

### § 5

Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Gebrauchsabnahme für ein genehmigtes Bauvorhaben durch die zuständige Behörde sind die Außenanlagen herzustellen.

### § 6

Bahn- und Versorgungstrassen sind, soweit möglich, mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. Auf die örtlichen Verhältnisse sowie die Belange der Verkehrssicherheit ist Rücksicht zu nehmen.

## § 7

Für Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung gilt § 123 Absatz 5 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz.

## § 8

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Rechtsverordnung zur Erhaltung, Pflege und Erweiterung des Grünbestandes vom 28.08.1973 ihre Gültigkeit. \*

Mainz, 30.03.1983  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Hofmann

Bürgermeister

\* Am 18.05.1983 in Kraft getreten.